

Hinweise des Jugendamtes zu meldepflichtigen besonderen Vorfällen in Kindertageseinrichtungen



Landkreis
Börde

I Definition „besondere Vorkommnisse“

Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „besondere Vorkommnisse“ gibt es nicht. Unstrittig ist jedoch, dass zu den besonderen Vorkommnissen Ereignisse zählen, die weitreichende Folgen für die betreuten Kinder in den Tageseinrichtungen und für Einrichtungen bzw. Teile von Einrichtungen haben.

Besondere Vorkommnisse sind demnach für Kinder schädliche, nicht alltägliche Ereignisse in einer Kindertageseinrichtung. Sie stellen somit eine erhebliche Beeinträchtigung in der Betriebsführung einer Einrichtung dar und können zu einer Kindeswohlgefährdung oder im ungünstigen Fall zum Tod eines Kindes führen.

„Eine Gefährdung des Wohls der Kinder oder der Jugendlichen liegt vor, wenn aufgrund von Tatsachen eine gegenwärtige oder nahe bevorstehende, nicht unerhebliche Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Minderjährigen festgestellt wird.“ (Schellhorn, SGB VIII, 2000, S. 297).

Insofern stellt jeder Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung ein besonderes Vorkommnis im Sinne des § 8a SGB VIII dar und ist unverzüglich durch den Einrichtungsträger gegenüber dem Jugendamt anzuzeigen.

Neben einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gehört auch eine mögliche Gefährdung des Betriebes der Tageseinrichtung zu den meldepflichtigen besonderen Vorkommnissen (siehe insbesondere Nr. 1, 2, 11 und 12).

II Rechtsgrundlagen

- | | |
|----------------------------|---|
| ➤ § 20 Abs. 2 KiFöG | Aufsicht |
| ➤ § 8b Abs. 2 SGB VIII | Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen |
| ➤ § 45 SGB VIII | Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung |
| ➤ § 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII | Meldepflichten |
| ➤ § 104 SGB VIII | Bußgeldvorschriften |

III Meldepflichtige besondere Vorkommnisse

Der folgende Katalog zeigt beispielhaft auf, durch welche Einflüsse und auf welche vielfältige Weise das Wohl der Kinder in Einrichtungen gefährdet sein kann oder ihr Schutz nicht mehr gewährleistet ist. Dabei muss nicht jedes Beispiel für sich alleine genommen als ein besonderes Vorkommnis im engeren Sinn angesehen werden. Oftmals kann auch erst eine Kombination oder Häufung verschiedener Vorfälle ein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis darstellen (insbesondere bei den Beispielen zum unpädagogischen Verhalten).

Die anschließenden Ausführungen orientieren sich an den „Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen nach § 45 SGB VIII – aktualisierte Fassung 2017 - der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter“.

1 Katastrophen und katastrophenähnliche Ereignisse

Es handelt sich hier um Schadensfälle, die über Ereignisse des täglichen Lebens hinausgehen und die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben.

- Feuer, Explosionen, Hochwasser, Havarien, Epidemien, gehäuft auftretende Krankheiten, Schäden durch Naturgewalten

2 Ereignisse, die möglicherweise die anderweitige Unterbringung einer oder mehrerer Gruppen erforderlich machen

- Baumaßnahmen, Havarien, Sturmschäden, größere bauliche oder brandschutztechnische Mängel, Schimmelpilzbefall, bevorstehende Schließung der Einrichtung, Schäden durch Naturgewalten

3 Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder

Besondere Vorkommnisse sind hier solche Ereignisse, die ursächlich durch Unfälle oder begünstigend durch Mitarbeiter der Einrichtung, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige oder andere Personen die Gesundheit oder das Leben der Kinder beeinträchtigen können. Darunter fallen insbesondere:

- Unfälle mit Personenschäden (Geringfügige Verletzungen wie z. B. Schürfwunden sind nicht meldepflichtig),
- (mit-) verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten,
- Gravierende selbstgefährdende Handlungen,
- Tötung, Tötungsversuch, Selbsttötung, Unfall mit Todesfolge oder schwerer Verletzung von einem Kind,
- (sexueller) Missbrauch, sexuelle Gewalt und/oder sexuelle Nötigung,
- Körperverletzungen,
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Rauschmittelabhängigkeit,
- Waffengebrauch und –besitz,
- gewichtige Anhaltspunkte für die Zugehörigkeit zu einer Sekte oder zu einer extremistischen Vereinigung.

4 Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von in der Einrichtung tätigen Personen sowie bekannt gewordener Ermittlungsverfahren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen oder auf eine eventuell fehlende persönliche Eignung hinweisen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) verwiesen.

Eintragungen in Führungszeugnissen, inkl. des erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII, sind dem Jugendamt zu melden, damit dieses die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Einsicht in die Führungszeugnisse sind zu beachten.

5 Besonders schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen

sind meldepflichtig, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Betreuungspersonals in Zusammenhang stehen, gleichsam Unfälle im Straßenverkehr mit Personenschaden, die einen längeren Krankenhausaufenthalt nach sich ziehen.

6 Beschwerdeverfahren

über die Einrichtung, z. B. von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Jugendlichen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (bei Beschwerdegründen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung beinhalten oder die zu einem Sachverhalt gehäuft auftreten, bzw. auch nachhaltig das Betriebsklima beeinträchtigen können – wie z.B. Mobbingvorfälle oder Mobbingvorwürfe).

7 Misshandlungen

Grundsätzlich zählen alle Arten von Kindesmisshandlungen durch Erwachsene und Kindern untereinander zu den besonderen Vorkommnissen. Hierunter sind insbesondere die körperlichen, die seelischen und die sexuellen Misshandlungen zu verstehen.

- körperliche Misshandlungen – alle Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül (z.B. einzelner Schlag mit der Hand, Festhalten und Schütteln, Würgen).
- seelische Misshandlungen – alle Formen von Diskriminierungen und Handlungen, die das Kind terrorisieren, herabsetzen, überfordern und ein Gefühl der Ablehnung und Wertlosigkeit vermitteln (z.B. durch herabwürdigenden Erziehungsstil, Ängstigung, Isolierung, Verweigerung von emotionaler Wärme, Beschimpfung, Erniedrigung, Sündenbockrolle, Verspotten, Einsperren)
- sexuelle Übergriffe – jeder Art und Form (z.B. Küssen, unsittliche Berührungen, verbale Äußerungen).

8 Unpädagogisches Verhalten

Das Bild vom Kind, die Rolle der Erzieherin sowie die fachlichen Grundorientierungen werden durch das Bildungsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar“ definiert. Von der pädagogischen Professionalität abweichende Verhaltensweisen können unter anderem sein:

- unangemessene Füttermethoden bei Säuglingen, Säuglinge werden nicht im Arm gehalten, wenn sie ihre Flasche bekommen
- Kinder werden zum Essen gezwungen (entweder durch ständiges Zureden oder durch „Stopfen“)
- Kinder dürfen in bestimmten Situationen nicht die Toilette benutzen z. B. wenn sie während des Essens am Tisch sitzen
- Kinder werden zur „Erziehung“ kalt abgeduscht, wenn sie z. B. eingenässt oder eingekotet haben
- Kinder müssen schlafen, obwohl dies nicht mehr ihrem individuellen Schlafbedürfnis entspricht
- Unfreundlichkeit gegenüber den Kindern (z. B. rauer Tonfall, häufige Drohungen, negative Aussagen)
- Kinder werden bloß gestellt (z.B. werden ausgelacht von Kindern oder Erzieherin, vorgeführt vor der Gruppe)
- Fehlendes altersgerechtes Eingehen (z.B. unkooperative Vermittlung zwischen Kindern im Konfliktfall „Hau doch zurück“)

9 Unzulässige Strafmaßnahmen

- Wie zum Beispiel: Schlagen, Anschreien, Einsperren, Essen vorenthalten, in die Ecke stellen, Kinder werden zur Strafe ins Gitterbett „gesteckt“, Nichtteilnahme an Kita-Höhepunkten

10 Verletzung der Aufsichtspflicht

Der Gesetzestext des § 832 BGB bietet wenig oder gar keine Anhaltspunkte über den möglichen Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht, daraus ergeben sich die Notwendigkeit der Bezugnahme zahlreicher Einzelhinweise aus Gerichtsurteilen. Der Umfang der gebotenen Aufsicht bestimmt sich aufgrund einer oft wiederholten Formel der Rechtsprechung nach:

- Alter, Eigenart und Charakter der Kinder,
- der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens,
- der konkreten Situation,
- der Erforderlichkeit und
- danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann.

Entscheidend, so die ebenfalls immer wieder gebrauchte Formel, ist letztlich,

- was ein verständiger Aufsichtspflichtiger
- nach vernünftigen Anforderungen
- im konkreten Fall

unternehmen muss um die Schädigungen der Kinder zu verhindern.

Detaillierte Informationen zu diesem Thema bietet die umfangreiche Fachliteratur beispielsweise die Praxis der Kindertageseinrichtungen – Verwaltungsvorschriften mit Kommentar für die Praxis vom Carl Link Verlag.

11 Wirtschaftliche Schwierigkeiten der Einrichtung/des Trägers

Anzeichen, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden – z. B. aufgrund anhaltender „Unterbelegung“, drohende Insolvenz freier Träger

12 Sonstiges

- Andauernde arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen, Personalkonflikte
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams und die Betreuung in Frage stellen (z. B. Ausfall von notwendigen Fachkräften i. S. v. § 21 KiFöG und § 22 KiFöG, wiederholte Mobbingvorfälle und -vorwürfe)
- Schwerwiegende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung (z.B. wiederholtes Schlagen und Beißen von Kindern, Beschwerden über Team, Leitung etc.)
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden wie Bauaufsichtsbehörde bzw. Brandschutzbehörde, Gesundheitsamt, Unfallkasse usw.,
- Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern (Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist erforderlich!)
- Unerlaubtes Verlassen eines Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

IV Berichtswesen

Jeder Träger einer Kindertageseinrichtung ist gemäß § 47 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der ihm anvertrauten Kinder beeinträchtigen, gegenüber der zuständigen Behörde unverzüglich per Telefon und/oder schriftlich per Fax/Mail anzuzeigen (Bitte verwenden Sie hierzu den beiliegenden Meldebogen zu besonderen Vorkommnissen in Kindertageseinrichtungen). Jeder Träger ist im Rahmen der Auflagen der Betriebserlaubnis dafür verantwortlich, besondere Vorkommnisse unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

Im Anschluss daran ist der Träger verpflichtet gegenüber der Aufsichtsbehörde zum Verlauf und zur Klärung des Sachverhaltes eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden.

Die abzuliefernde Sachverhaltsdarstellung sollte Folgendes beinhalten:

- Art, Ort, Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses
- Beteiligte Personen
- Darstellung des besonderen Vorkommnisses
- Bereits eingeleitete bzw. noch einzuleitende Maßnahmen/Interventionen
- Beteiligte Behörden (Die Unfallkasse LSA ist unabhängig von der Aufsichtsbehörde über Unfälle zu informieren.)
- Konsequenzen/Überlegungen zur Prävention
- Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind vom Träger unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden
- Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige (von wem und gegen wen)
- Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- Weitere wesentliche Informationen.

Wenn der Träger noch keine Angaben dazu machen kann, muss er den Vorgang als solchen melden und weitere Angaben zeitnah nachholen. Besondere Vorkommnisse müssen unter besonderer Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet werden.

Nach Eingang der Meldung entscheidet das Jugendamt als Aufsichtsbehörde, ob aus gegebenem Anlass eine örtliche Prüfung sowie eine Mitteilung an das Landesjugendamt erforderlich sind. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben dem Jugendamt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich an den Besichtigungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamt zu beteiligen. Die Ergebnisse einer solch örtlichen Prüfung werden in einem Prüfprotokoll festgehalten und dem Landesverwaltungsamt sowie dem Einrichtungsträger zur Kenntnis gegeben.

V Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Meldepflichten

Wer entgegen § 47 SGB VIII eine Meldung nicht, nicht richtig oder verspätet vornimmt, begeht nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 104 Abs. 2 SGB VIII mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII ist die Genehmigung des Betriebes einer Tageseinrichtung für Kinder eine präventive Maßnahme. Ihre Erteilung setzt grundsätzlich voraus, dass das Wohl der Kinder und ihre Betreuung gewährleistet werden. Sollte der Tatbestand des Kindeswohls nicht erfüllt sein und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung abzuwenden, wäre entsprechend § 45 Abs. 7 SGB VIII die Erlaubnis zu widerrufen.